



## Struktur und Ziele des ÖVS-Ausschusses „Young Scientists and Professionals“

Der ÖVS - Ausschuss „Young Scientists and Professionals“ ist eine Teilorganisation des Österreichischen Verbandes für Strahlenschutz (ÖVS) und unterwirft sich dessen Statuten. Zwecks der Förderung von jungen Wissenschaftlern und Fachkräften hat dieser Ausschuss ergänzend zu den Statuten des ÖVS folgende Struktur und Ziele.

### 1. Teilnahme Kriterien:

- a. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft beim ÖVS.
- b. Mitglied der Young Scientists and Professionals ist, wer darüber hinaus mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
  - i. Nicht länger als 5 Jahre Mitglied beim ÖVS.
  - ii. Seit maximal 10 Jahre im Themenfeld Strahlen/Strahlenschutz beruflich aktiv.
  - iii. Das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- c. Grundsätzlich sind aber auch alle anderen Mitglieder des ÖVS eingeladen die einzelnen Ausschusssitzungen zu besuchen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- d. Abweichungen im Einzelfall (insbesondere bei ausreichender Vernetzung durch langjährige nationale und internationale Tätigkeit) können auf Vorschlag des Vorsitzes oder seiner Stellvertretung gem. dem Prozedere lt. Punkt 6c bis f beschlossen werden.

### 2. Ziele des Ausschusses

Der Ausschuss „Young Scientists and Professionals“ dient als Plattform / Netzwerk für junge Mitglieder und Personen die ungeachtet des Alters neu in den ÖVS eintreten oder in das Themengebiet Strahlen / Strahlenschutz einsteigen.

- a. Informationsaustausch durch regelmäßige Treffen (mindestens 2-mal im Jahr) in Form von
  - i. Ausschuss-Sitzungen
  - ii. fachspezifischen Arbeitskreisen
  - iii. gemeinsame Exkursionen
  - iv. Einladung von Gästen
- b. Zusammenarbeit im Strahlenschutz in Form von
  - i. nationaler, internationaler und universitärer Vernetzung
  - ii. Zugang zu den im Strahlenschutz tätigen Personen auf allen Ebenen
  - iii. Beratung von Ideen und Initiativen
  - iv. Mitgestaltungsmöglichkeiten bei Tagungen



- c. Förderung des Strahlenschutz Nachwuchses durch
  - i. Diskussion und Information seiner Mitglieder über Konrad-Mück-Stipendium, Zakovsky-Preis, Reisestipendien, Förderungen der Teilnahme an Fachtagungen und das FS-ÖVS Austauschprogramm
  - ii. Unterstützung von Studierenden
  - iii. Werbung junger ÖVS-Mitglieder und somit möglicher Teilnehmer am Ausschuss „Young Scientists and Professionals“
  
3. Ausschussvorsitz und Stellvertretung des Ausschussvorsitzes
  - a. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre.
  - b. Der Ausschussvorsitz und seine Stellvertretung werden durch eine offene Wahl im Rahmen einer Ausschusssitzung gewählt. Diese ist mindestens ein Monat im Vorhinein anzukündigen.
  - c. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt zwischen jenen zur Wahl Aufgestellten, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.
  - d. Stimmberechtigt sind alle ÖVS-Ausschussmitglieder.
  - e. Voraussetzung für die Wahl zum Vorsitz oder seiner Stellvertretung ist die Erfüllung der Teilnahmekriterien zu Beginn der Funktionsperiode.
  - f. Das Amt kann bis zum Ende der Funktionsperiode ungeachtet der Teilnahmekriterien ausgeübt werden.
  - g. Eine Wiederwahl ist für maximal eine weitere Funktionsperiode möglich.
  - h. Eine Abwahl während der Funktionsperiode ist nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden AusschussteilnehmerInnen und nach Rücksprache mit dem ÖVS Vorstand möglich.
  - i. Ein Rücktritt während der Funktionsperiode ist nach Rücksprache mit dem ÖVS Vorstand möglich. Die Stellvertretung übernimmt bis zur nächsten Wahl den Ausschussvorsitz.
  - j. Der Ausschussvorsitz und seine Stellvertretung sollen neue und junge Mitglieder ermutigen, eine Funktion zu übernehmen.
  
4. Aufgaben des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung
  - a. Der Ausschussvorsitz koordiniert mit seiner Stellvertretung die Tätigkeiten des Ausschusses gemäß den festgelegten Zielen.
  - b. Die Leitung der Ausschusssitzungen obliegt dem Ausschussvorsitz bzw. seiner Stellvertretung.
  - c. Der Ausschussvorsitz bzw. seine Stellvertretung übernimmt die Kommunikation von Ideen und Vorschlägen vom ÖVS-Vorstand an den Ausschuss und vom Ausschuss an den ÖVS-Vorstand.



Young Scientists and Professionals  
Österreichischer Verband für Strahlenschutz  
Mitgliedsgesellschaft der International Radiation Protection Association

---

- d. Der Ausschussvorsitz bzw. seine Stellvertretung versendet Einladungen zu Sitzungen, etc. an die AusschussteilnehmerInnen.
  - e. Der Ausschussvorsitz bzw. seine Stellvertretung erstellt die Protokolle der Sitzungen.
  - f. Der Ausschussvorsitz bzw. seine Stellvertretung erstattet direkt an den ÖVS-Vorstand Bericht über die Tätigkeiten des Ausschusses.
5. Andere Funktionen
- a. Neben dem Ausschussvorsitz und seiner Stellvertretung können vom Ausschuss weitere Funktionsträger (wie etwa Schriftführer, Finanzverantwortlicher, ...) für einen bestimmten Zeitraum vorgeschlagen und durch eine offene Wahl im Rahmen einer Ausschusssitzung gewählt werden.
  - b. Zur Wahl berechtigt sind alle ÖVS- Mitglieder, die die Teilnahmekriterien erfüllen.
  - c. Eine Abwahl ist nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden AusschussteilnehmerInnen möglich.
  - d. Ein Rücktritt ist in den Ausschusssitzungen möglich.
  - e. Während den Ausschusssitzungen berichten die FunktionsträgerInnen über ihre Tätigkeiten.
  - f. Die FunktionsträgerInnen unterstützen den Ausschussvorsitz und seine Stellvertretung dabei, neue und junge Mitglieder zu ermutigen, eine Funktion zu übernehmen.
6. Änderungen von Struktur und Zielen:
- a. Änderungen müssen mindestens ein Monat im Voraus schriftlich an die Ausschussmitglieder ausgesendet werden.
  - b. Diese Änderungen können im Rahmen der darauffolgenden Ausschusssitzung beschlossen werden.
  - c. Die Anwesenheit des Ausschussvorsitzes bzw. seiner Stellvertretung ist erforderlich.
  - d. Es müssen zusätzlich mindestens fünf Ausschussmitglieder anwesend sein.
  - e. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
  - f. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Bei dessen Abwesenheit jene der Stellvertretung.

Festgestellt durch die Mitglieder des Ausschusses in der konstituierenden Sitzung am 15.05.2013.  
Zuletzt geändert im Rahmen der Ausschusssitzung am 28.08.2023.